

Landrätin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Haushalts- und Finanzausschuss sowie
Ausschuss für Wirtschaft
des Kreistages des Landkreises
Teltow-Fläming

Fachliche Stellungnahme zur Petition von Glitzerkollektiv.de an den Kreistag mit dem Ziel der Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises sowie des Haushaltes und der Rechnungsabschlüsse des Landkreises

Beschlussentwurf:

1. Der Petition wird nicht entsprochen.
2. Kreistagsvorsitzende wird beauftragt, die Petentin von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018, das am 31. Mai 2018 im Büro des Kreistages Teltow-Fläming einging, richtete die Glitzerkollektiv.de eine „korporative Eingabe“ an den Kreistag Teltow-Fläming, betreffend die Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen des Landkreises. In den weiteren Ausführungen wird angeregt, zum einen

- a) Die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich zu veröffentlichen,

zum anderen

- b) den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landkreises als XBRL-Datensätze zu veröffentlichen.

Unterzeichnet ist die Eingabe von Herrn Jörg Preisendörfer als Finanzvorstand gemäß § 2 PartG (Parteiengesetz) der Glitzerkollektiv.de.

Zur Begründung gibt die Glitzerkollektiv.de im Wesentlichen an, dass öffentliche Unternehmen seit 2011 verpflichtet seien, eine Steuererklärung im Wege der E-Bilanz abzugeben. Teil der Steuererklärung sei ein standardisierter XBRL-Datensatz (Extensible Business Reporting Language). Die Glitzerkollektiv.de vertritt die Auffassung, dass die XBRL-Datensätze als Teil eines Open-Gouvernement-/Open-Daten-Portals des Landkreises veröffentlicht werden könnten, da sie in der Regel keine geheimhaltungsbedürftigen Inhalte aufweisen würden. Sie meinen, dass die Veröffentlichung nur geringen finanziellen Aufwand entstehen ließe.

Sie ist zudem der Meinung, dass die Veröffentlichung des Haushaltes und Rechnungsabschlusses des Landkreises im XBRL-Format zum einen davon abhinge, ob eine Umstellung der Haushaltsführung von Kameralistik auf Doppik erfolgt sei und zum anderen eine Taxonomie zur Ergänzung der XBRL-Datensätze erfordere.

Die Petentin erhielt mit Schreiben vom 11. Juni 2018 einen Zwischenbescheid im Sinne des § 16 Satz 3 BbgKVerf, da eine frühere Stellungnahme nicht möglich war.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt begründet.

Nach §§ 131Abs. 1 in Verbindung mit 16 BbgKVerf hat jede und jeder das Recht, sich in Landkreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Die „korporative Eingabe“ ist als Anregung im Rahmen einer Petition nach § 16 BbgKVerf an den Kreistag zu werten und als solche zulässig.

Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf steht nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu. Auch ortsfremde und juristische Personen können Petitionen einreichen. Die Glitzerkollektiv.de ist nach der Angabe auf der Webseite <https://glitzerkollektiv.de/imprint/> eine Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes i. A. (im Aufbau) und als solche ein rechtsfähiger Verein nach § 3 PartG. Es handelt sich um eine petitionsfähige juristische Person. Andernfalls steht das Petitionsrecht auch dem unterzeichnenden Finanzvorstand als Einzelperson zu.

Der Petition ist jedoch weder aus gesellschaftsrechtlichen noch steuer- oder haushaltsrechtlichen Gründen nachzugehen.

Zu a)

Die Petentin geht bei ihrer Anregung davon aus, dass kommunale Unternehmen Steuererklärungen im Wege der sog. E-Bilanz seit dem Jahre 2011 abgeben müssen und hierzu – zwingend – einen XBRL-Datensatz erstellen.

Diese Annahme trifft weder tatsächlich zu, noch ist sie rechtlich verbindlich geregelt.

Bei der sog. „E-Bilanz“ handelt es sich nicht um eine Steuererklärung, sondern um eine Bilanz, deren Übermittlung, ebenso wie die Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung, nach § 5 b Einkommenssteuergesetz durch Datenfernübertragung an die Finanzbehörden vorzunehmen ist. Nach § 5 b Einkommenssteuergesetz gilt dies für Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Betroffen von dieser Übermittlungspflicht sind alle Unternehmungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen haben oder dies freiwillig tun. Dies gilt auch für die Unternehmungen in der Rechtsform der GmbH, an denen der Landkreis beteiligt ist, jedoch nicht für den Eigenbetrieb Rettungsdienst.

Den kommunalen Unternehmen des Landkreises liegen nach den Recherchen des Beteiligungsmanagements die XBRL-Datensätze im Zusammenhang mit der Übermittlung der E-Bilanz nur teilweise zum direkten Zugriff vor. Zum Teil befinden sich Datensätze bei

Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern oder sie wurden von den Finanzbehörden noch nicht abgefordert. Um die Datensätze einheitlich zum Zwecke der Veröffentlichung beizubringen, wäre zusätzlicher Organisationsaufwand für die kommunalen Unternehmen gefordert, der jedoch rechtlich nicht zwingend ist. Zudem wäre weiterhin und unverändert in jedem Einzelfall zu prüfen, ob schützenswerte Daten von beschäftigten und anderen Personen betroffen sind. Der Petition ist nicht zu entnehmen, welcher Zweck mit der gewünschten Veröffentlichung verfolgt wird, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen könnte. Transparenz wird vom Kreistag positiv bewertet. Es müsste jedoch ein deutlicher Mehrwert an Transparenz mit der Veröffentlichung der XBRL-Datensätze verbunden sein. Dieser ist nicht erkennbar und wird von den Petenten auch nicht dargestellt. Eine Veröffentlichung der Veröffentlichung wegen sieht der Kreistag nicht als geboten an.

Bereits aus diesem Grunde ist die Umsetzung der Anregung der Petentin eher als unverhältnismäßig und nicht zielführend anzusehen.

Maßgeblich ist, dass für die kommunalen Unternehmen des Landkreises keine rechtliche Pflicht besteht, Steuererklärungen überhaupt oder die „E-Bilanz“ in einem bestimmten Format oder speziell dem XBRL-Format zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungspflichten der kommunalen Unternehmen des Landkreises, soweit sie in Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH) geführt werden, ergeben sich vielmehr aus den Regelungen der §§ 325- 329 des Handelsgesetzbuches (HGB). Danach sind der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sowie der Bericht des Aufsichtsrates und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes ist dem Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und der Landrätin zuzuleiten. Mit der rechtlichen gebotenen Offenlegung kommen die kommunalen Unternehmungen ihren Verpflichtungen zur Gewährung von Transparenz nach.

Die kommunalen Gesellschaften kommen den Veröffentlichungspflichten auch tatsächlich und regelmäßig nach. Sie sind im Bundesanzeiger und nachgelagert in den jährlichen Beteiligungsberichten des Landkreises nachlesbar.

Zu b)

Wie bereits von der Petentin selbst angesprochen, würde die Veröffentlichung des Haushaltes und der Rechnungsabschlüsse des Landkreises im XBRL-Format eine ergänzende Taxonomie erforderlich machen. Diese steht im Landkreis nicht zur Verfügung und müsste erst entwickelt werden. Eine Kostenschätzung dafür steht zwar aus. Es ist aber mit nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen. Diese sind dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung folgend als unverhältnismäßig anzusehen. Die Veröffentlichung des Haushaltes und der Rechnungsabschlüsse des Landkreises im XBRL-Format stellen keine rechtliche Verpflichtung dar.

Der Landkreis veröffentlicht seine Haushaltspläne sowie Jahresabschlüsse auf seiner Internetseite und hier im Bürgerinformationssystem. Diese sind von interessierten Bürgerinnen und Bürgern jederzeit und ohne Mühe einsehbar.

Wehlan